

E: 15.2.07

A 9 K 1386/06



Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

2. Hd. Berthold
Rüch

In der Verwaltungsrechtssache

Fax 16 77 20

Viele Grüße Nadine

gegen

- Antragstellerin -

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 221 674-237

- Antragsgegnerin -

wegen Asylantrags,
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 9. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht Jaeckel-Leight als Einzelrichter

am 09. Februar 2007

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.11.2006 wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

- 2 -

Gründe:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.11.2006 ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO i. V. m. §§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO, 75, 36 Abs. 3 S. 1 AsylVfG statthaft und auch sonst zulässig. Der Antrag ist auch begründet; denn an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen ernstliche Zweifel (Art. 16 a Abs. 4 GG i.V.m. § 36 Abs. 4 AsylVfG).

Anknüpfungspunkt der Prüfung des Gerichts im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist die Frage, ob das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat, ohne dass deshalb der Ablehnungsbescheid des Bundesamtes selbst zum Verfahrensgegenstand wird (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.05.1996, BVerfGE 94, 166). Voraussetzung für einen Erfolg des Rechtsschutzbegehrens ist insoweit, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Offensichtlichkeitsurteils des Bundesamtes bestehen (vgl. Hailbronner, AusIR B 2, § 30 AsylVfG, Rd.-Nrn. 4, 90; § 36 AsylVfG, Rd.-Nrn. 80 ff). Dabei hat sich die gerichtliche Überprüfung der durch das Bundesamt getroffenen Offensichtlichkeitsfeststellung im Eilverfahren daran zu orientieren, ob nach dem im Zeitpunkt der (gerichtlichen) Beurteilung des Asylbegehrens festgestellten Sachverhalt an der Richtigkeit der getroffenen Feststellungen kein vernünftiger Zweifel bestehen kann und sich bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung die Ablehnung des Asylantrags geradezu aufdrängt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13.10.1993, NVwZ 1994, 160; vgl. auch GK-AsylVfG § 30 Rd.-Nrn. 15 ff. m.w.N.).

Dies ist hier nicht der Fall. Zwar sind auf Grund der dürftigen Aussagen der Antragstellerin insbesondere zu ihrem Fluchtweg und den Umständen ihrer Einreise nach Deutschland sicherlich erhebliche Zweifel daran angebracht, ob ihren weiteren Angaben zu dem angeblich in Gambia erlittenen Verfolgungsschicksal Glauben geschenkt werden kann. Diese Zweifel sind aber nicht derart gewichtig, dass sich die Ablehnung des Asylantrags nach den oben dargelegten Grundsätzen geradezu aufdrängt. Die Antragstellerin trägt zur Begründung ihres Asylantrags vor, ihr drohe bei Rückkehr nach Gambia erneute Genitalverstümmelung. Zwar mag es nach vorliegenden Erkenntnisquellen so sein, dass bei der ethnischen Gruppe der Wolof, der die Antragstellerin angehört, die Praxis der Genitalverstümmelung nicht üblich ist. Dass dies offenbar nicht ausnahmslos gilt, hat die Antragstel-

- 3 -

lerin im gerichtlichen Verfahren durch die Vorlage einer frauenärztlichen Bescheinigung belegt, der zur Folge sie bereits beschnitten worden ist. Die Gefahr eines erneuten derartigen Eingriffs lässt sich auch nicht unter Hinweis auf ihr Alter von mittlerweile 21 Jahren offensichtlich ausschließen, auch wenn es so sein mag, dass eine Genitalverstümmelung üblicherweise nur bis zum Alter von 16 oder 18 Jahren vorgenommen wird, worauf das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid verweist. Schließlich ist es in rechtlicher Hinsicht durchaus in Betracht zu ziehen, dass die von der Antragstellerin geltend gemachte Gefährdung von § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG erfasst wird; denn der gambische Staat lässt offenbar diesbezüglich jegliche Schutzbereitschaft vermissen (vgl. VG Minden, Urt. v. 16.11.2004 - 10 K 3424/03.A -, m. w. N.; zum rechtlichen Maßstab vgl. Hess. VGH, Urt. v. 23.03.2005 - 3 UE 3457/04.A -, NVwZ-RR 2006, 504).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Jaeckel-Leight



Ausgestellt:
15. Feb. 2007
Karlsruhe, den
Der Urkundebesitzer der Geschäftsstelle